



Beitragsordnung des BSV Schönau 1983 e.V.

1. Beitragspflicht

Aktive erwachsene Mitglieder zahlen monatlich 14,00 €, passive Mitglieder, Azubis, Arbeitslose - und Hartz IV-Empfänger sowie Studenten und Rentner jeweils 7,00 €. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen monatlich 6,00 €. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

Übungsleiter sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

2. Aufnahmegebühr

Tritt ein aktives oder passives Mitglied unserem Verein bei, so hat er eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € zu zahlen.

3. Passantragsgebühr

Beantragt eine Person eine aktive Mitgliedschaft mit Spielrecht, so hat der Verein an den sächsischen Fußballverband eine Passantragsgebühr gemäß der Gebührenordnung des Sächsischen Fußballverbands abzuführen. Diese Gebühr zahlt der Beitretende. Der Nachwuchs ist freigestellt.

4. Kassierung / Bezahlung

Die Beitragszahlung erfolgt prinzipiell vierteljährlich, abweichend ist aber eine andere Zahlweise möglich.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat grundsätzlich und unabhängig von der Zahlweise bargeldlos durch Dauerauftrag zu erfolgen.

Wer einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft in unserem Verein stellt, verpflichtet sich, diesen Dauerauftrag mit Beginn seiner Mitgliedschaft einzurichten.

Außer bei monatlicher Zahlweise ist der Beitrag immer im ersten Monat des Quartals, des halben oder des ganzen Jahres fällig.

Erforderlichenfalls können individuelle Abweichungen von jedem Mitglied rechtzeitig mit der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister vereinbart werden. Diese sind schriftlich zu fixieren und benötigen die Unterschrift des Mitglieds und des Schatzmeisters, in deren Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Verantwortlich für die fristgerechte oder durch Vereinbarung abweichende Bezahlung des Beitrages ist grundsätzlich jedes Mitglied selbst.

Die Gebühren zu 2. Und 3. Sind bei Abgabe der Beitrittserklärung beim Sportwart zu bezahlen.

Eine Abwicklung über SEPA Lastschriftmandate wird angestrebt.

5. Zahlungsverzug

Sollte die Beitragszahlung eines Mitgliedes trotz mehrfacher Mahnung ausbleiben, so entscheidet der Vorstand gemäß §7 der Satzung über den Fortbestand der Mitgliedschaft.